

Gebäudeeigentümer die Vorweisung der Polize und der letzten Prämienquittung eventuell der Bestätigung des betreffenden Agenten (Punkt 2) zu verlangen. Wichtig ist unter allen Umständen, dass dies immer unmittelbar vor Ablauf der Polize geschehe (Punkt 8) und dass dafür gesorgt werde, dass kein Gebäude auch nur kurze Zeit unversichert bleibe, was schon öfters Gebäudeeigentümern zum grössten Nachteil war.

11. Vom Jahr 1910 angefangen, ist mit Zufluss jedes Jahres über das Ergebnis des im Gegenstandsjahre gepflogene Kontrolle und über die weiteren Kontrollen etwa gemachten besonderen Wahrnehmungen, sohin darüber, dass sämtliche Gebäude in der Gemeinde angemessen gegen Brandschaden versichert sind, schriftlich an die Fürstliche Regierung zu berichten, wären aber in der Gemeinde irgendwelche unversicherten Gebäude vorhanden, so wäre auf das Nähere unter Angabe des Grundes der unterbliebenen Versicherung anzuzeigen.

12. Den Ortsvorständen bleibt es überlassen, sich zwecks Durchführung der Kontrolle in geeigneter Weise der Mithilfe und Unterstützung der Versicherungsagenten zu bedienen und von diesen die etwa erforderlichen Auskünfte und Bestätigungen einzuholen, beziehungsweise sonst wenn es nötig oder wünschenswert erscheint, das Einvernehmen mit demselben zu pflegen.